

Rechtsverordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil "Löbwand an der Lochsteig" Stadt Mainz und Landkreis Mainz-Bingen vom 10. Juni 1986

Auf Grund des § 20 des Landespflegegesetzes in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 1983 (GVBl. S. 66), BS 791-1, wird verordnet:

§ 1

Der in § 2 näher beschriebene und in der beigefügten Karte gekennzeichnete Landschaftsteil wird zum geschützten Landschaftsbestandteil bestimmt. Der geschützte Landschaftsbestandteil trägt die Bezeichnung "Löbwand an der Lochsteig".

§ 2

- (1) Das Gebiet ist ca. 4 000 m<sup>2</sup> groß. Es umfaßt in der Gemarkung Mainz-Ebersheim folgende Grundstücke:

Flur 20, Nr. 962/13 sowie jeweils ein 4 m breiter Streifen (gemessen von der gemeinsamen Grenzlinie der folgenden Grundstücke mit 962/13) von Nr. 39 - 44, 80 (Weg), 948/1, 949/1, 951 - 955, 956/1, 957/1, 957/2 und 958 - 961.

In der Gemarkung Harxheim:

Flur 1, jeweils den Flächenanteil des Weges und der Böschung einschließlich einer (von der Böschungsoberkante gemessen) 4 m breiten Pufferzone der Parzellen 479, 480/4, 481/1 und 485/2 sowie von den beiden letztgenannten Parzellen zusätzlich noch einen 4 m breiten Streifen, gemessen von dem Weg beziehungsweise (wo kein Weg vorhanden) von dem Böschungsfuß aus.

- (2) Der genaue Grenzverlauf ist der beigefügten Karte zu entnehmen.
- (3) Das Schutzgebiet wird durch Aufstellen oder Anbringen des amtlichen Schildes (auf der Spitze stehendes, grün umrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit fliegendem Seeadler und Aufschrift "Geschützter Landschaftsbestandteil" in schwarzer Farbe) gekennzeichnet.

### § 3

Schutzzweck ist die Erhaltung der Lößwand mit dem angrenzenden Hohlweg zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes sowie aus kultur- und landschaftshistorischen Gründen.

### § 4

Im geschützten Landschaftsbestandteil sind vorbehaltlich der Genehmigung der unteren Landespflegebehörde folgende Maßnahmen und Handlungen verboten, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen:

1. das Errichten oder Erweitern baulicher Anlagen aller Art, auch solcher, die keiner Baugenehmigung bedürfen,
2. die Errichtung oder Verlegung von Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche,
3. die Durchführung von Neu- und Ausbaumaßnahmen im Wegebau,
4. das Ablagern von festen oder flüssigen Abfällen oder die sonstige Verunreinigung des Schutzgebietes,
5. die Veränderung der bisherigen Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten oder auf andere Weise,
6. die Anwendung von Bioziden,
7. das Entfernen, Abbrennen oder Beschädigen von wildwachsenden Pflanzen aller Art,
8. die Beseitigung oder Beschädigung bewachsener Böschungen oder Steilwände,
9. das Anbringen oder Aufstellen von Inschriften, Plakaten, Bild- oder Schrifftafeln, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen,
10. wildlebenden, nichtjagdbaren Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen wegzunehmen oder zu beschädigen sowie ihre Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten durch Aufsuchen,

Fotografieren, Filmen, Tonaufnahmen o. ä. Handlungen zu stören,

11. gebietsfremde Pflanzen oder vermehrungsfähige Pflanzenteile einzubringen.

§ 5

§ 4 ist nicht anzuwenden auf die von der unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Erforschung, Pflege oder Entwicklung des Gebietes dienen.

§ 6

Die Eigentümer haben auf Anordnung zu dulden, daß Maßnahmen zur Pflege, Erhaltung oder Entwicklung des Gebietes getroffen werden.

§ 7

(1) Die Genehmigung nach § 4 wird von der Stadtverwaltung Mainz beziehungsweise Kreisverwaltung Mainz-Bingen als untere Landespflegebehörde erteilt.

(2) Die Genehmigung kann unter Bedingungen oder Auflagen, befristet oder unter Vorbehalt des Widerrufs, erteilt werden.

§ 8

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen

§ 4 Nr. 1 bauliche Anlagen aller Art, auch solche, die keiner Baugenehmigung bedürfen, errichtet oder erweitert,

§ 4 Nr. 2 Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche errichtet oder verlegt,

§ 4 Nr. 3 Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Wegebau durchführt,

§ 4 Nr. 4 feste oder flüssige Abfälle ablagert oder das Schutzgebiet auf sonstige Weise verunreinigt,

§ 4 Nr. 5 die bisherige Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten oder auf eine andere Weise verändert,

§ 4 Nr. 6 Biozide anwendet,

§ 4 Nr. 7 wildwachsende Pflanzen aller Art entfernt, abbrennt oder beschädigt,

§ 4 Nr. 8 bewachsene Böschungen oder Steilwände beseitigt oder beschädigt,

§ 4 Nr. 9 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt,

§ 4 Nr. 10 wildlebenden, nichtjagdbaren Tieren nachstellt, sie fängt, sie verletzt, sie tötet oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen wegnimmt, zerstört oder beschädigt sowie an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen, Tonbandaufnahmen o. ä. Handlungen stört,

§ 4 Nr. 11 gebietsfremde Pflanzen oder vermehrungsfähige Pflanzenteile einbringt.

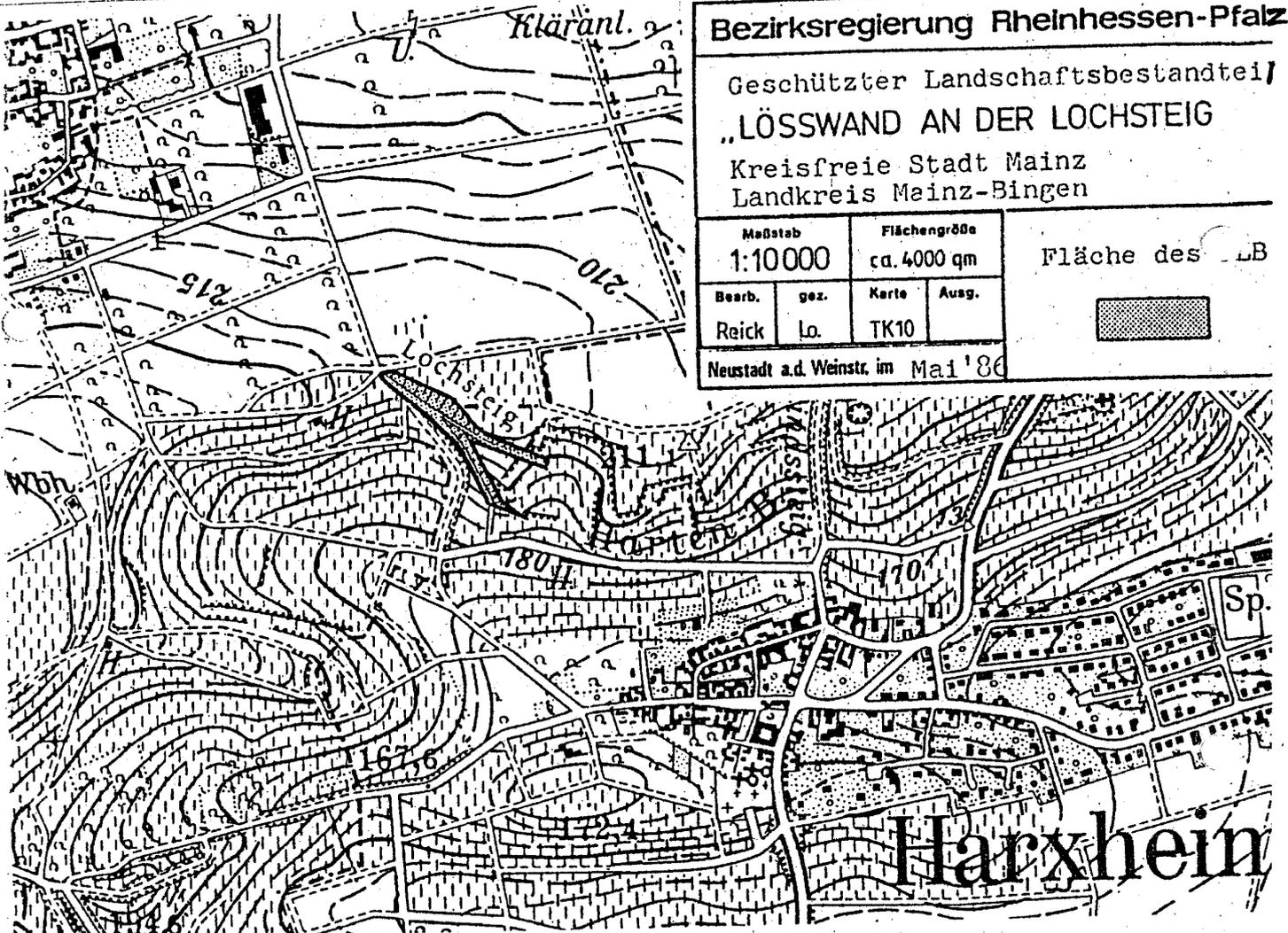
#### § 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Neustadt an der Weinstraße,  
den 10. Juni 1986

- 553 - 221 -

Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz  
In Vertretung  
Weber



Ausschnittvergrößerung 1:10 000 aus der Topographischen Karte 1:25 000, Bl. Nr. 6015 Mainz  
 Herstellung der Druckunterlagen: Landesvermessungsamt Rheinland-Pfalz, 1984